

Beschluß der Bürgerschaft

vom 4. Januar 1865.

1. Erneuerung des Geschäftsvorstandes.

In ihrer heutigen Sitzung hat die Bürgerschaft ihren Geschäftsvorstand verfassungsmäßig erneuert und zum Präsidenten Herrn Richter Dr. F. A. Meyer, zu Vicepräsidenten die Herren Notar Dr. Meinerzhagen und S. L. Ruyter, zu Schriftführern die Herren Dr. Adami, Dr. Kieselbach, Dr. Friedr. Meier und Dr. Stachow erwählt.

2. Vermehrung der Mitgliederzahl des Richtercollegiums.

Die Bürgerschaft ist damit einverstanden, daß die in dem §. 2 des Gesetzes V, die richterlichen Behörden betreffend, auf zwölf festgesetzte Zahl der Mitglieder des Richtercollegiums nach Maßgabe der Verfassung §§. 68 ff. um zwei vermehrt werde.

3. Wirksamkeit der Finanzdeputation.

Die Anträge dieser Deputation sind der Bürgerschaft im Wesentlichen genehm, nämlich dahin:

1) Alle Ausgaben müssen in das Generalbudget des betreffenden Rechnungsjahres, behufs verfassungsmäßiger Feststellung des Budgets, aufgenommen werden.

2) Nach Feststellung des Budgets sind Anträge auf anderweitige Ausgaben während des betreffenden Rechnungsjahres nur dann zulässig, wenn unvorhergesehene oder außerordentliche Umstände solches motiviren. Wenn irgend möglich, sind solche Nachbewilligungsanträge vor Ablauf des Augustmonats einzureichen, damit sie in dem Finanzbericht über die ersten acht Monate des Jahres nach §. 32 des Deputationsgesetzes Berücksichtigung finden können.

3) Die Finanzdeputation hat in ihrem Begleitungsberichte zum Generalbudget sowohl im Allgemeinen über die finanzielle Lage, als auch insbesondere darüber sich zu äußern: ob und in welcher Weise für Erhaltung des Gleichgewichts der Ausgaben und Einnahmen Sorge zu tragen, namentlich ob nach §. 30 des Deputationsgesetzes die Abänderung einzelner Specialbudgets zu empfehlen und ob die Vorschrift des §. 46 des Deputationsgesetzes beachtet sei.

Erforderlichen Falls hat die Finanzdeputation auch über die Beschaffung der für die Ausgaben nothwendigen Geldmittel und darüber sich gutachtlich zu erklären, ob etwa der zeitweilige Zustand der Finanzen die Unterlassung, Beschränkung oder Vertagung einzelner Ausgaben empfehle.

4) Sämmtliche nach Einreichung des Generalbudgets eingehende Anträge auf Ausgaben während des laufenden Rechnungsjahres werden vorab (von den betreffenden Behörden bevor sie, vollständig ausgearbeitet, an Senat oder Bürgerschaft gelangen) der Finanzdeputation mitgetheilt, um derselben Veranlassung zu geben, erforderlichen Falls nach Maßgabe der sub 3 vorgezeichneten Grundsätze gutachtlich sich über dieselben zu äußern.

Bei der Beantragung solcher Nachbewilligungen ist jedesmal, wenn nicht etwa aus der Natur der Sache das Erforderliche erhellt, darzulegen, aus welchen Gründen die Geldbewilligung schon für das laufende Jahr gefordert wird.

Auch wünscht die Bürgerschaft, daß über den Ertrag der hauptsächlichlichen Einnahmen und den Cassensaldo der Generalcasse etwa nach Ablauf von je 4 Monaten eine Mittheilung stattfinde, wie von der Finanzdeputation anheimgegeben.

4. Abwässerung der Neustadt.

Den ihr von einer Commission erstatteten beifolgenden Bericht verweist die Bürgerschaft unter Vorbehalt ihrer Erklärung zur weiteren Prüfung und Berichterstattung an die berichtende Deputation.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 6. Januar 1865.

Gesetzentwurf, betreffend die Löschung von Seeschiffen u. s. w.

Der Senat, im Uebrigen mit der Bürgerschaft einverstanden, kann dem von ihr am 30. November v. J. gefassten Beschlusse, soweit derselbe den §. 12. des Gesetzentwurfes betrifft, nicht zustimmen, und empfiehlt der Bürgerschaft dringend, eine Erledigung des in Frage stehenden Gegenstandes durch ihren Beitritt zu seiner motivirten Erklärung vom 9. August v. J. nunmehr herbeizuführen. Er darf sich dabei einer weiteren Darlegung der ihn bestimmenden Gründe enthalten, indem er keinen Anstand nimmt, sich auf nebiges, inzwischen von der Handelskammer ihm eingereichtes, auch die gleiche Ansicht vertretendes Gutachten, welchem er im Wesentlichen beipflichtet, zu beziehen.

Anlage

zur Mittheilung des Senats
vom 6. Januar 1865.

Den §. 12 des Gesetzentwurfes, die Löschung der Seeschiffe u. s. w. betreffend, kann die Handelskammer, so wie ihn die Bürgerschaft laut Beschluß vom 30. November d. J. beantragt, zur Annahme dem Senate nicht empfehlen.

Um zunächst den principiellen Standpunkt kurz zu berühren, so weicht der Inhalt des §. 12 in der neuesten Fassung bedeutend weiter von den Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs ab, als der ursprüngliche Vorschlag des Gesetzentwurfes. Nach letzterem erleidet der Grundsatz des Handelsgesetzbuchs, daß bei Löschung der Güter und Bezahlung der Fracht Zug um Zug gehandelt werde, nur die nothwendigste, durch die Verhältnisse des Seeschiffsverkehrs an der Weser gebotene Modifikation. Weil Löschorth und Bestimmungsort in den meisten Fällen weit auseinander liegen, Beginn und Vollendung der dem Schiffer obliegenden Leistungen also über ein größeres Maß von Raum und Zeit sich erstrecken, so soll auch die Leistung der Gütereempfänger dem entsprechend zwar zur selben Zeit, wie die des Schiffers, mittelst Deponirung der Frachtgelder etc. beginnen aber nicht eher beendet, mit andern Worten dem Schiffer nicht eher die Fracht überantwortet werden, als in dem Zeitpunkt, wo er auch seinerseits seine Verpflichtung erfüllt, dem Empfänger die Güter am Bestimmungsorte zur definitiven Empfangnahme zu behändigen. Ist dies, abgesehen von einigen durch praktische Rücksichten oder lange Gewohnheit gebotenen Modifikationen, die leitende Idee des ursprünglichen §. 12, sowie des §. 36 des Einführungsgesetzes, auf welchen jener sich stützt, so wird man zugeben müssen, daß hiermit dem innern Princip nach der Einklang mit dem Handelsgesetzbuch gewahrt bleibt. Die aus den Berathungen der Bürgerschaft hervorgegangene Bestimmung wirft dagegen dies Princip vollständig um. Sie verpflichtet den Schiffer erst seine Verbindlichkeiten, wenn auch gegen gewisse Garantien Seitens des Empfängers zu erfüllen, und läßt die eigentliche Leistung des letztern, die Bezahlung der Fracht u. s. w. hinternach folgen, soweit sie nicht umge-